

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 23. Oktober 1981**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Rentweinsdorf folgende

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

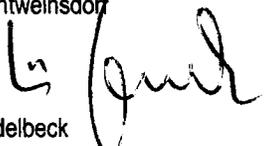
Ebern/Rentweinsdorf, 11. Jul. 2006
Markt Rentweinsdorf


Willi Sendelbeck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 12.07.06. im Rathaus Rentweinsdorf und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 14.07.06; abgenommen am 14.08.06)

Ebern//Rentweinsdorf, 17.07.06
Markt Rentweinsdorf


Willi Sendelbeck
Erster Bürgermeister